

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/059
Abteilung 150 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

 Federführung: Kögel, Jasmin
 Telefon: 07021 502-210

 AZ: 020.051
 Datum: 22.04.2022

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 24.07.2019

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	24.05.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	01.06.2022

ANLAGEN

Anlage 1 - Entwurfsfassung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.07.2019 (ö)
 Anlage 2 - Konsolidierte Fassung der Hauptsatzung mit 3. Änderungssatzung und Änderungsverlauf (ö)

BEZUG

- Neufassung der Hauptsatzung in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2019 (§ 82 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/087)
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020 (§ 128 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/118)
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021 (§ 135 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/159)
- „Strategische Ausrichtung der Stadt Kirchheim unter Teck - Gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis - Neufassung der Handlungsfelder mit Priorisierung“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021 (§ 151 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/133).
- „Abschluss der Allgemeinen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 - Uneingeschränkte Bestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.03.2022 (§ 39 ö, Sitzungsvorlage GR/2022/012)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 130, 310, BMin, EBM, OVJES, OVLI, OVNAB, OVOE

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Gremien ist effektiv und effizient.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: < 1.000 Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge:

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	01
Produktgruppe	11.11
Kostenstelle/Investitionsauftrag	12105000
Sachkonto	44310004

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Durch den Beschluss der Änderungssatzung fallen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Teckboten an.

ANTRAG

Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.07.2019 für die Stadt Kirchheim unter Teck, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/059 dargestellt, mit Wirkung zum 01.07.2022.

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wurde zuletzt am 24.07.2019 im Gemeinderat beraten und beschlossen (§ 82 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/087). Zwischenzeitlich wurden zwei Änderungssatzungen hierzu verabschiedet.

Die Neufassung der Handlungsfelder der Strategischen Ausrichtung macht eine Anpassung in der Hauptsatzung notwendig, da die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse sich nach den Handlungsfeldern richten. Ein entsprechender Auftrag an die Verwaltung resultiert aus der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021 (§ 151 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/133).

Weiterhin ist eine Änderung zur Erledigung einer Prüfungsbemerkung im Rahmen der überörtlichen Prüfung vorzunehmen. Die Änderung betrifft die Verankerung der Zuständigkeit für die Gewährung von Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen. Auf die Sitzung des Gemeinderates vom 16.03.2022 (§ 39 ö, Sitzungsvorlage GR/2022/012) wird verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die Handlungsfelder der Strategischen Ausrichtung wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021 neu gefasst und priorisiert (§ 151 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/133). In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung beauftragt, eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzubereiten. Die Änderung betrifft ausschließlich den § 8 der Hauptsatzung (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen). Die Handlungsfelder sollten sich laut Beschluss wie folgt auf die beschließenden Ausschüsse verteilen:

Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB):

- Bildung (Priorität 1)
- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Priorität 2)
- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement (Priorität 3)
- Kultur, Sport und Freizeit (Priorität 3)
- Gesundes und sicheres Leben (Priorität 3)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 4)

Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU):

- Wohnen und Quartiere (Priorität 1)
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie (Priorität 1)
- Mobilität und Versorgungsnetze (Priorität 2)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 2)

Mit der 1. Änderungssatzung wurde eingeführt, dass Baubeschlüsse und Bauleitplanverfahren ausschließlich dem IWU vorbehalten sein sollen. Bei der vorliegenden Sitzungsvorlage wurde davon ausgegangen, dass diese Regelung beibehalten werden soll.

Im Sinne einer ständigen Optimierung und angesichts sich in der Praxis regelmäßig stellender Zweifelsfragen bei der Zuordnung von Tagesordnungspunkten zu den Ausschüssen, schlägt die Verwaltung vor, sich zwar bei der inhaltlichen Zuständigkeit grundsätzlich an die beschlossene Aufteilung nach Handlungsfeldern anzulehnen, zweifelhafte Inhalte jedoch direkt zuzuordnen.

Beispielsweise ist es in der Praxis bei der Stadt Kirchheim unter Teck gang und gäbe, dass Feuerwehrthemen im IWU beraten werden. Entsprechend der obigen Aufteilung wären diese jedoch künftig dem Handlungsfeld „Gesundes und sicheres Leben“ zuzuordnen und damit dem BSB vorbehalten. Dasselbe gilt für Personalangelegenheiten, die nach der Hauptsatzung grundsätzlich entsprechend der Handlungsfelder in den Ausschüssen beraten werden müssten. Auch hier ist die gängige Praxis eine andere. Personalangelegenheiten werden im BSB (vor-)beraten.

Die Vorschläge zum neuen § 8 der Hauptsatzung versuchen somit die gängige Praxis abzubilden und berücksichtigen hierbei die Erfahrungen der Geschäftsstelle Gemeinderat bei der Vorbereitung der Beratungsunterlagen.

Gewährung von Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Rahmen der letzten Prüfung festgestellt, dass für die Übertragung der Zuständigkeit auf den Oberbürgermeister eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist. Die Regelung in der Hauptsatzung soll entsprechend der Zuständigkeit bei der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgen:

Die Zuständigkeit des Gemeinderats in § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung ist daher so anzupassen, dass dem Gemeinderat die Gewährung von Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen zusteht, für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Leitung einer Abteilung, eines Referats oder einer Stabsstelle.

Ebenso ist die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in § 11 Abs. 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung anzupassen, dass dem Oberbürgermeister die Gewährung von Arbeits- und Fachkräftezulagen zusteht für Gemeindebediensteten, die keine Abteilung oder Stabsstelle, kein Referat oder das Rechnungsprüfungsamt leiten.

Hinweise zur Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung im Gemeinderat ist folgendes zu berücksichtigen: Wenn nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 2) eine Hauptsatzung zu erlassen ist, muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden. Für den Beschluss der Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck durch den Gemeinderat mit seinen aktuell 38 Stimmberechtigten werden daher zwingend 20 Ja-Stimmen benötigt.